

Informationsvorlage - Eilentscheidung – 0031/2019

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000 € in der
Haushaltsstelle 24000.95100- Sanierungsmaßnahmen BS Lindig,
Schulteil II (Schnitzschule Empfertshausen)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.08.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 18.04.2019**

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigte im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts gemäß § 108 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) anstelle des Kreisausschusses eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000 € in der Haushaltsstelle 24000.95100- Sanierungsmaßnahmen BS Lindig, Schulteil II (Schnitzschule Empfertshausen).

Die Deckung erfolgt in der gesamten Höhe aus Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 22500.34090 -Ersatzleistungen für Vermögensschäden Regelschulen und Schulverbund GS/RS.

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

In der Haushaltsstelle 24000.95100- Sanierungsmaßnahmen BS Lindig, Schulteil II (Schnitzschule Empfertshausen) stehen im Haushaltsjahr 2019 Haushaltsausgabereste i.H. v. 22.500,00 € zur Verfügung.

Davon sind 21.942,03 € durch einen Auftrag gebunden. Damit betragen die verfügbaren Mittel derzeit 557,97 €, weitere Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Am Standort der Schnitzschule Empfertshausen ist geplant, zur Verbesserung der notwendigen Holz Trocknung die Lagerungsmöglichkeiten der Holzmaterialien mit einer Überdachung und zusätzlicher Einhausung vor Nässe einwirkungen zu schützen, um damit die Vorhaltelagerungszeit entsprechend zu verlängern und die Bezugskosten letztendlich so gering wie möglich zu gestalten.

Bei der Einordnung der machbaren Lagerungsgrundfläche wurde im Einvernehmen mit der Schulleitung die Fläche hinter dem vorhandenen Spänesilo gewählt, da diese im Prozessablauf von Anlieferung, Lagerung und Verwendung die geeignetste Fläche darstellt.

Nach entsprechender Grundflächenoptimierung bei der Gliederung der Tragkonstruktion und der Dachformausbildung wurde im Ergebnis daran der notwendige Bauantrag gestellt. Das gemeindliche Einvernehmen wird in den nächsten Tagen in der unteren Bauaufsicht erwartet, sodass die Baugenehmigung erteilt werden kann.

Der bisher beauftragte Leistungsumfang beinhaltet die Kosten für die Fundamentierung, das

Tragwerk aus Konstruktionsvollholz und die Dachabdichtung mit Entwässerung.
Die Fassadenverkleidung aus Holzelementen erbringt die Schnitzschule vereinbarungsgemäß in Eigenleistung.

Im Zusammenhang mit den notwendigen Ortsbegehungen zur Umsetzung der Maßnahme wurde festgestellt, dass im seitlichen Einschnittsbereich die anlaufende Böschung mit einer Schulterhöhe von ca. 2m Höhe nicht standsicher ist und sich in der oberen Verkehrsfläche mit fußläufigen Verbindungswegen bereits Setzungen i.M. von ca. 10 cm ergeben haben. Dies stellt eine hohe Unfallgefahr in der Anlage insgesamt dar.

Da die Mängel bereits vor der Errichtung der Überdachung beseitigt werden müssen, wurde der Unternehmer für die Fundamentierung um Erstellung eines Angebotes gebeten.

Somit ergibt sich unter Beachtung von sonstigen Unwägbarkeiten ein Mehrbedarf von 20.000 Euro. Der Mehrbedarf entsteht durch die Differenz der verfügbaren Mittel in Höhe von 557,97 € und der zu vergebenden Leistung „Stützmauer und oberer Gehweg“ i. H. von 18.346,83 € und den anteiligen Aufwendungen für die CAD –Erstellung des Bauantrages i. H. von 556,33 €.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Eilentscheidung des Landrates ist erforderlich, um unverzüglich die angebotenen Rohbauleistungen zur Beseitigung der Gefahrenquellen beauftragen zu können und damit Baufreiheit für die Errichtung der Überdachung herzustellen.

Die anbietende Fa. Arnold & Eckhardt ist bereits im Auftrag der Fa. Knapp Dachdecker GmbH mit der Erstellung der Fundamente für die Überdachung beauftragt.

Aufgrund der herrschenden hohen Nachfragesituation an Baukapazitäten ist die Beauftragung des vorliegenden Angebotes mit den überprüften angemessenen ortsüblichen Preisen zu empfehlen.

Die überplanmäßige Ausgabe ist damit begründet sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Deckung erfolgt in der gesamten Höhe aus Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 22500.34090 -Ersatzleistungen für Vermögensschäden Regelschulen und Schulverbund GS/RS

in Höhe von 20.000 Euro.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2019 mit Beschluss-Nr. 0777/2019 dem vor dem Landgericht Meiningen abgeschlossenen Vergleich zur Schulsporthalle Berka/ Werra zugestimmt.

Ein erster Zahlungseingang erfolgte i.H. von 47.194, 32 € am 19.03.2019 und steht somit zur Deckung zur Verfügung.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter